



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

25. April 1990

785

Aufnahme von Entschädigungsverhandlungen
 mit der Volksrepublik China

Aufgrund des Antrags des EDA vom 23. April 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Von den Ausführungen des Antrags wird Kenntnis genommen.
2. Das EDA wird beauftragt, im Sinne des Antrags mit der Volksrepublik China Verhandlungen über den Abschluss eines Globalentschädigungsabkommens betreffend Nationalisierungs- und ähnliche Schäden aufzunehmen, die schweizerische natürliche und juristische Personen im Zuge bzw. nach der Revolution von 1949 in China erlitten haben.
3. Minister Blaise Godet, Stellvertretender Direktor der Direktion für Völkerrecht, EDA, wird zum Chef der schweizerischen Delegation ernannt. Er wird ermächtigt, ein im Sinne des Antrags und im Lichte der schweizerischen Praxis akzeptables Globalentschädigungsabkommen mit der Volksrepublik China zu paraphieren.
4. Der Delegation gehören weiter an:
 - Othmar Bühler, Chef des Sektion Entschädigungsabkommen der Direktion für Völkerrecht, EDA,
 - ein Vertreter der Schweizerischen Botschaft in Beijing.
5. Je nach Verhandlungsstadium bzw. den zur Diskussion stehenden Traktanden kann die Delegation bei Bedarf durch einen Mitarbeiter der Sektion Entschädigungsabkommen oder einen Vertreter einer anderen interessierten Stelle der Bundesverwaltung verstärkt werden.
6. Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.
7. Die Reisekosten sowie das Taggeld der Delegationsmitglieder aus Bern, welches im Einvernehmen mit dem Personalamt festzusetzen ist, werden der Rubrik 0.201.301.01/7 Ersatz von Auslagen des EDA belastet.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	8	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Für die BR.-Sitzung
vom 25. APR. 1990

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Vertraulich

3003 Bern, 23. April 1990

An den Bundesrat

**Aufnahme von Entschädigungsverhandlungen
mit der Volksrepublik China**

1. Jahrelang hatte die Volksrepublik China eine Entschädigung von Ausländern und ausländischen Unternehmen, die während und nach der Revolution von 1949 Nationalisierungs- und ähnliche Schäden erlitten hatten, grundsätzlich abgelehnt. Im Zuge der Oeffnung seiner Wirtschaft sowie im Hinblick auf die erstmalige Emission einer öffentlichen Anleihe auf dem schweizerischen Finanzplatz schlug sie - nach einer Intervention unserer Botschaft in Beijing in einem Einzelfall - im Frühjahr 1988 erstmals eine Gesamtregelung der privaten schweizerischen Entschädigungsansprüche auf dem Verhandlungswege vor; dies nachdem sie 1979 mit den USA und 1987 mit Grossbritannien erste Entschädigungsabkommen abgeschlossen hatte. China verlangte indessen, vor Verhandlungsaufnahme eine vollständige Liste der schweizerischen Entschädigungsfälle zu erhalten.

2. Das Departement erklärte sich mit dem Grundsatz einer Gesamtregelung auf dem Verhandlungsweg einverstanden und erstellte unter Mithilfe der Vereinigung der ehemaligen Chi-

na-Schweizer und der Schweizerischen Bankiervereinigung ein Inventar der unterbreitbaren Ansprüche. Um keine unnötigen Hoffnungen zu wecken und weil die meisten relevanten Fälle bekannt waren, sah das Departement vom Erlass eines öffentlichen Aufrufs zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen gegenüber China noch ab. 19 der ermittelten Fälle betreffen Grundbesitz, Unternehmensbeteiligungen und Mobilien, während 75 notleidende vorrevolutionäre Anleiheobligationen darstellen, die bei Schweizer Banken hinterlegt sind. Der Wert dieser 94 Fälle wird von den Geschuchstellern auf insgesamt rund 20 Mio. Franken geschätzt. Der Entschädigungscontentieux mit der Volksrepublik China ist mithin im Vergleich zu denjenigen mit der DDR und der Sowjetunion weniger bedeutend. Das Inventar wurde den chinesischen Behörden im März 1989 unterbreitet.

3. Diese haben die Fälle inzwischen geprüft, und nach mehreren Verschiebungen konnte die erste Verhandlungsrunde nunmehr auf die Woche vom 7. bis 11. Mai 1990 vereinbart werden. Chinesischer Praxis gemäss sollen die Verhandlungen jeweils in Beijing und von Beginn weg als eigentliche Verhandlungen, d.h. ohne Präliminarphase durchgeführt werden.
4. Die Chancen zum Abschluss eines für die Schweiz akzeptablen Entschädigungsabkommens sind vor der ersten Verhandlungsrunde völlig offen; doch ist aufgrund der Erfahrungen anderer westlichen Staaten mit harten und schwierigen Verhandlungen zu rechnen. In denjenigen der USA und Grossbritanniens, mit denen China bereits Abkommen abgeschlossen hat, konnte es gewichtige Gegenforderungen geltend machen, was der Schweiz gegenüber nicht zutrifft. (Die USA und China verrechneten de facto ihre gegenseitigen Forderungen von 80,5 Mio. US-Dollars, während Grossbritannien von China 23,4 Mio. Pfund erhielt und diesem 3,8 Mio. US-Dollars bezahlte.) Die unseres Wissens kürzlich mit Frankreich,

Italien und Dänemark aufgenommenen analogen Verhandlungen Chinas haben noch zu keinen konkreten Resultaten geführt.

Andererseits ging die Initiative zu einer Gesamregelung von China aus, und zwar insbesondere aus Interesse an der baldigen Emission einer öffentlichen Anleihe in der Schweiz, indem durch den Abschluss eines Entschädigungsabkommens das Residualrisiko von Arrestverfahren ausgeschlossen werden soll. China scheint somit bestrebt zu sein, den Contentieux so rasch als möglich zu beseitigen; nach Aussagen seines Aussenministeriums rechnet es mit zwei bis drei Verhandlungsrunden.

5. Es ist jedoch mitzuberücksichtigen, dass die nach dem Verhandlungsangebot Chinas eingetretenen Ereignisse des letzten Jahres auf dem Tienanmen-Platz die Beziehungen der Volksrepublik China zu den westlichen Staaten bis heute belasten. Die bevorstehenden Entschädigungsverhandlungen werden mit dem seither ersten Besuch einer offiziellen schweizerischen Delegation in Beijing verbunden sein, weshalb ihnen über das Verhandlungsthema hinaus eine gewisse politische Bedeutung beigemessen werden kann.

Andererseits ist festzustellen, dass die Schweiz die Volksrepublik China 1950 als einer der ersten westlichen Staaten diplomatisch anerkannt hat, weshalb unsere Beziehungen zu Beijing traditionell als gut bezeichnet werden können. Unabhängig davon entspricht es ständiger Praxis des Bundesrates, die Interessen der im Ausland geschädigten Mitbürger und schweizerischen Unternehmen zu wahren, wenn immer die völkerrechtlichen und politischen Voraussetzungen für eine Regelung mit dem verantwortlichen Staat gegeben sind. Diesem Aspekt kommt umso mehr Gewicht zu, als in letzter Zeit Stimmen laut geworden sind, die nach einer internen Abgeltung der Nationalisierungsschäden im Ausland durch den Bund rufen.

EDA - EDA

- EVD

- EVD

- EVD

- Bundeskanzlei

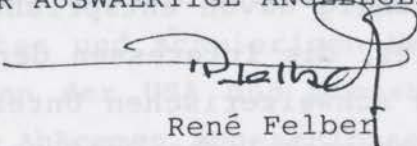
Wir schlagen Ihnen demzufolge hiermit vor, in Fortsetzung der bisherigen Praxis wie im vergangenen Februar mit der Sowjetunion ebenfalls mit der Volksrepublik China Verhandlungen zum Abschluss eines Globalentschädigungsabkommens aufzunehmen.

6. Die Verhandlungen werden kaum personelle Auswirkungen haben. Angesichts der beschränkten Anzahl von Entschädigungsfällen dürfte die Mehrarbeit, welche der allfällige Erlass eines öffentlichen Aufrufs zur Anmeldung von Ansprüchen bringen wird, mit dem bestehenden Personalbestand zu bewältigen sein. Falls ein Abkommen zustandekommt, wird das Sekretariat der Kommission für ausländische Entschädigungen (KAE) zu besetzen bzw. eventuell zu verstärken sein, wobei das Departement soweit möglich Personal aus seinem Bestand beziehen wird.

7. Die Eigenössische Finanzverwaltung, EFD, und das Bundesamt für Aussenwirtschaft, EVD, erklären sich mit unserem Antrag einverstanden.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage: Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an: - EFD
- EVD

Protokollauszug an: - EDA
- EFD
- EVD
- Bundeskanzlei

Aufnahme von Entschädigungsverhandlungen
mit der Volksrepublik China

Aufgrund des Antrags des EDA vom 23. April 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Von den Ausführungen des Antrags wird Kenntnis genommen.
2. Das EDA wird beauftragt, im Sinne des Antrags mit der Volksrepublik China Verhandlungen über den Abschluss eines Globalentschädigungsabkommens betreffend Nationalisierungs- und ähnliche Schäden aufzunehmen, die schweizerische natürliche und juristische Personen im Zuge bzw. nach der Revolution von 1949 in China erlitten haben.
3. Minister Blaise Godet, Stellvertretender Direktor der Direktion für Völkerrecht, EDA, wird zum Chef der schweizerischen Delegation ernannt. Er wird ermächtigt, ein im Sinne des Antrags und im Lichte der schweizerischen Praxis akzeptables Globalentschädigungsabkommen mit der Volksrepublik China zu paraphieren.
4. Der Delegation gehören weiter an:
 - Othmar Bühler, Chef des Sektion Entschädigungsabkommen der Direktion für Völkerrecht, EDA,
 - ein Vertreter der Schweizerischen Botschaft in Beijing.
5. Je nach Verhandlungsstadium bzw. den zur Diskussion stehenden Traktanden kann die Delegation bei Bedarf durch einen Mitarbeiter der Sektion Entschädigungsabkommen oder einen Vertreter einer anderen interessierten Stelle der Bundesverwaltung verstärkt werden.
6. Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.
7. Die Reisekosten sowie das Taggeld der Delegationsmitglieder aus Bern, welches im Einvernehmen mit dem Personalamt festzusetzen ist, werden der Rubrik 0.201.301.01/7 Ersatz von Auslagen des EDA belastet.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer: